

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Schulz-Textil und Promotion

Stand: 23. Juli 2026

Anbieter

Schulz-Textil und Promotion

Inhaberin: Maria-Anna Berner-Schulz

Feldmanns Kamp 2

49835 Wietmarschen

Deutschland

Telefon: +49 5925 9987860

E-Mail: info@schulz-textil.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE213870805

Nachfolgend „Schulz Textil“, „wir“, „uns“ oder „Anbieter“ genannt.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Schulz Textil und dem jeweiligen Kunden über die Lieferung, Bedruckung, Veredelung, Bearbeitung oder sonstige Behandlung von Textilien sowie über damit verbundene Waren und Dienstleistungen.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für:
 - a) die Lieferung bedruckter oder veredelter Textilien,
 - b) den Textildruck im Siebdruckverfahren,
 - c) DTF- und DTG-Druck,
 - d) Transferdruck, Flockdruck und Sublimationsdruck,
 - e) Spezialdruckverfahren, insbesondere Glitter-, Flitter-, Metall-, Schaum- und Rasterdruck,
 - f) Frotteedruck, Strumpf- und Zuschnittdruck,
 - g) die Anbringung von Flock-, Strass-, Pailletten- oder sonstigen Applikationen,
 - h) die Veredelung vom Kunden bereitgestellter Textilien im Lohnauftrag,
 - i) die Erstellung oder Bearbeitung von Druckdaten, Druckvorlagen, Filmen, Sieben, Transfers und Produktionsdateien,
 - j) die Verpackung, Lagerung und Versendung der fertiggestellten Ware sowie
 - k) sonstige im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete Leistungen.
3. Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft überwiegend zu Zwecken abschließt,

die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

4. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
5. Gegenüber Unternehmern gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für zukünftige Verträge, sofern sie zuvor wirksam in eine laufende Geschäftsbeziehung einbezogen wurden.
6. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen eines Unternehmers gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme einer Bestellung, Leistung oder Zahlung stellt keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Kunden dar.
7. Gegenüber Verbrauchern haben individuelle Vereinbarungen sowie zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus unserem Angebot, unserer Auftragsbestätigung, einer freigegebenen Druckansicht, einem Produktionsmuster oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung.
2. Wir können sowohl eigene beziehungsweise von uns beschaffte Textilien liefern und veredeln als auch Textilien bearbeiten, die vom Kunden oder einem von ihm beauftragten Lieferanten bereitgestellt werden.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schulden wir kein bestimmtes wirtschaftliches, werbliches oder sonstiges Ergebnis. Wir schulden insbesondere nicht den Erfolg einer Werbekampagne, die Eignung eines Motivs für einen bestimmten Markt oder eine bestimmte Absatzmenge.
4. Angaben auf unserer Website, in Katalogen, Preislisten, Mustern, Abbildungen oder Werbematerialien sind allgemeine Leistungsbeschreibungen. Sie werden nur dann verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn dies im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vereinbarung ausdrücklich festgelegt wurde.
5. Wir sind berechtigt, fachlich geeignete und zuverlässige Nachunternehmer einzusetzen, sofern hierdurch keine wesentlichen Interessen des Kunden beeinträchtigt werden. Wir bleiben gegenüber dem Kunden für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich.

§ 3 Angebote und Vertragsschluss

1. Anfragen des Kunden über die Website, telefonisch, per E-Mail, persönlich oder auf sonstigem Wege sind unverbindlich und stellen noch kein verbindliches Vertragsangebot dar.
2. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ist im Angebot keine andere Bindungsfrist angegeben, sind wir 14 Kalendertage an ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot gebunden.
3. Ein Vertrag kommt zustande durch:
 - a) unsere Auftragsbestätigung in Textform,
 - b) die ausdrückliche Annahme eines verbindlichen Angebots des Kunden,
 - c) den Beginn der Produktion nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden,
 - d) die Versendung oder Übergabe der Ware oder
 - e) eine individuell vereinbarte andere Form des Vertragsschlusses.
4. Eine automatisch versendete Eingangsbestätigung für eine Anfrage oder Nachricht stellt noch keine Vertragsannahme dar.
5. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sollen zur Vermeidung von Missverständnissen in Textform bestätigt werden. Individuelle Vereinbarungen bleiben auch ohne eine solche Bestätigung wirksam, sofern sie nachweisbar getroffen wurden.
6. Nachträgliche Änderungen des Auftrags bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Durch eine Änderung können sich Preis, Materialbedarf, Produktionsablauf und Liefertermin verändern.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde muss uns alle Informationen, Unterlagen und Materialien rechtzeitig zur Verfügung stellen, die zur vertragsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind.
2. Dazu gehören je nach Auftrag insbesondere:
 - a) vollständige Kontaktdaten und Lieferanschriften,
 - b) Artikel, Modelle, Größen, Farben und Stückzahlen,
 - c) gewünschte Druck- oder Veredelungsverfahren,
 - d) Position, Größe und Ausrichtung des Motivs,
 - e) geeignete Druck-, Grafik- oder Produktionsdateien,
 - f) gewünschte Farben oder Farbpräferenzen,

- g) gewünschte Liefertermine,
- h) Pflege- und Verwendungsanforderungen,
- i) Angaben zur Materialzusammensetzung bereitgestellter Textilien und
- j) besondere Anforderungen an Verpackung, Kennzeichnung oder neutralen Versand.

3. Der Kunde ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtzeitige Bereitstellung seiner Angaben verantwortlich.

4. Liefer- und Produktionsfristen beginnen erst, wenn:

- a) sämtliche Ausführungsdetails geklärt sind,
- b) alle erforderlichen Daten und Materialien vorliegen,
- c) eine erforderliche Druckfreigabe erteilt wurde,
- d) vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind und
- e) vom Kunden zu stellende Textilien vollständig bei uns eingegangen sind.

5. Verzögert sich die Leistung aufgrund fehlender, verspäteter oder fehlerhafter Mitwirkung des Kunden, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Hierdurch entstehende, erforderliche und nachweisbare Mehrkosten können dem Kunden berechnet werden, sofern der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat.

6. Gesetzliche Rechte beider Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 5 Druckdaten, Gestaltung und Dateiformate

- 1. Der Kunde muss Druckdaten in einem für die vereinbarte Produktion geeigneten Format und in ausreichender Qualität bereitstellen.
- 2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a) ausreichende Bildauflösung,
- b) richtige Größen und Seitenverhältnisse,
- c) korrekte Schreibweisen, Namen und Nummern,
- d) die Umwandlung erforderlicher Schriften in Pfade oder die Bereitstellung der Schriftdateien,
- e) geeignete Farbwerte,
- f) transparente Hintergründe, soweit erforderlich, und
- g) die technische Verwendbarkeit der gelieferten Datei.

3. Wir führen keine vollständige inhaltliche, sprachliche oder rechtliche Prüfung der Kundendaten durch, sofern eine solche Leistung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Erkennen wir bei einer üblichen Sichtprüfung einen offensichtlichen Fehler, werden wir den Kunden nach Möglichkeit darauf hinweisen. Eine Verpflichtung zu einer umfassenden Prüfung wird hierdurch nicht begründet.
 5. Sind Daten nicht produktionsfähig, können wir dem Kunden die erforderliche Überarbeitung anbieten. Grafik-, Satz-, Vektorisierungs-, Freistellungs- und sonstige Bearbeitungsleistungen werden gesondert berechnet, sofern sie nicht bereits im Angebot enthalten sind.
 6. Der Kunde bleibt verpflichtet, die von uns bearbeiteten Dateien, Entwürfe und Druckansichten vor der Produktion sorgfältig zu kontrollieren.
-

§ 6 Entwürfe, Korrekturabzüge und Druckfreigaben

1. Soweit vereinbart oder nach Art des Auftrags erforderlich, erhält der Kunde vor Produktionsbeginn eine digitale Druckansicht, einen Korrekturabzug oder ein Produktionsmuster.
2. Der Kunde muss insbesondere folgende Angaben kontrollieren:
 - a) Motiv und Motivversion,
 - b) Rechtschreibung, Namen und Zahlen,
 - c) Abmessungen und Proportionen,
 - d) Druckposition und Ausrichtung,
 - e) Artikel, Textilfarbe und Textilgröße,
 - f) Stückzahlen und Größenverteilung sowie
 - g) sonstige auftragsbezogene Angaben.
3. Die Produktion beginnt grundsätzlich erst nach einer ausdrücklichen Freigabe durch den Kunden in Textform, sofern nicht vereinbart wurde, dass ohne gesonderten Korrekturabzug produziert werden darf.
4. Mit der Freigabe bestätigt der Kunde, dass die freigegebene Ausführung seinen Vorgaben entspricht.
5. Fehler, die bereits in der freigegebenen Ansicht eindeutig erkennbar waren, begründen grundsätzlich keinen Mangel, sofern wir sie nicht nach der Freigabe verursacht haben oder wir einen für uns offensichtlich erkennbaren Fehler entgegen Treu und Glauben verschwiegen haben.
6. Bildschirmdarstellungen sind nicht farbverbindlich. Unterschiede können insbesondere durch Monitoreinstellungen, Farbräume, Textilfarben, Materialoberflächen, Druckverfahren und Lichtverhältnisse entstehen.

7. Eine verbindliche Farbabstimmung nach Pantone, HKS, RAL oder einer anderen Farbreferenz ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und im ausgewählten Druckverfahren technisch möglich ist.
 8. Bei Nachbestellungen wird eine Übereinstimmung mit einer früheren Produktion nur innerhalb der technisch und materialbedingt möglichen Grenzen geschuldet. Abweichungen können insbesondere durch andere Textilchargen, Farben, Maschinenparameter oder Vormaterialien entstehen.
-

§ 7 Rechte an Motiven und Kundendaten

1. Der Kunde versichert, dass er über sämtliche Rechte verfügt, die für die vertragsgemäße Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung und Herstellung der von ihm übermittelten Motive, Logos, Bilder, Texte, Marken, Namen, Designs und sonstigen Inhalte erforderlich sind.
2. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Urheberrechte,
 - b) Marken- und Kennzeichenrechte,
 - c) Designrechte,
 - d) Namens- und Persönlichkeitsrechte,
 - e) Rechte an Fotografien und Abbildungen sowie
 - f) erforderliche Einwilligungen abgebildeter Personen.
3. Der Kunde darf uns keine Inhalte zur Verfügung stellen, deren Herstellung oder Verwendung gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Verbote oder Rechte Dritter verstößt.
4. Wir sind nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit eines Motivs umfassend zu prüfen. Bei begründeten Zweifeln können wir geeignete Nachweise über die Nutzungsberechtigung verlangen.
5. Wir dürfen die Bearbeitung oder Herstellung offensichtlich rechtswidriger oder offensichtlich rechteevertetzender Inhalte ablehnen.
6. Der Kunde stellt uns von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer vom Kunden schuldhaft verursachten Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen gegen uns geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.
7. Gegenüber Verbrauchern gilt die Freistellung nur, soweit der Verbraucher die Rechtsverletzung zu vertreten hat.
8. Von uns erstellte Entwürfe, Reinzeichnungen oder grafische Bearbeitungen dürfen vom Kunden nur im vertraglich vereinbarten Umfang genutzt werden. Eine

weitergehende Übertragung von Nutzungsrechten bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

9. Wir verwenden Kundenmotive, Kundennamen oder Fotos fertiger Produkte nicht ohne Einwilligung des Kunden zu Werbe- oder Referenzzwecken.

§ 8 Vom Kunden bereitgestellte Textilien und Materialien

1. Werden Textilien, Zuschnitte oder sonstige Materialien vom Kunden oder einem von ihm beauftragten Lieferanten bereitgestellt, beschränkt sich unsere Leistung auf die vereinbarte Bearbeitung beziehungsweise Veredelung dieser Materialien.
2. Vom Kunden bereitgestellte Ware muss:
 - a) für das vereinbarte Druck- oder Veredelungsverfahren geeignet sein,
 - b) sauber, trocken und frei von produktionsstörenden Rückständen sein,
 - c) nach Artikel, Farbe, Größe und Stückzahl eindeutig gekennzeichnet sein und
 - d) in ausreichender Menge und rechtzeitig angeliefert werden.
3. Bei Direktlieferungen durch Großhändler oder andere Lieferanten muss der Kunde dafür sorgen, dass die Sendung eindeutig seinem Auftrag zugeordnet werden kann.
4. Der Kunde muss uns vor Produktionsbeginn über ihm bekannte Eigenschaften informieren, die die Bearbeitung beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Imprägnierungen und Beschichtungen,
 - b) Waschungen und chemische Vorbehandlungen,
 - c) temperaturempfindliche Materialien,
 - d) Sublimations- oder Farbmigrationsrisiken,
 - e) nicht farbechte Färbungen,
 - f) besondere Materialmischungen und
 - g) verdeckte Mängel oder Vorschäden.
5. Wir sind nur zu einer branchenüblichen äußeren Eingangskontrolle verpflichtet. Eine vollständige Material-, Wasch-, Hitze-, Haftungs- oder Laborprüfung erfolgt nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.
6. Wir haften nicht für Schäden oder mangelhafte Druckergebnisse, die ausschließlich auf nicht erkennbaren Materialfehlern, ungeeigneten Vorbehandlungen, falschen Materialangaben oder sonstigen Eigenschaften der bereitgestellten Ware beruhen, die wir bei einer ordnungsgemäßen fachlichen Prüfung nicht erkennen konnten.

7. Haben wir Zweifel an der Eignung eines Materials, können wir eine Probeveredelung empfehlen oder die Bearbeitung bis zur Klärung zurückstellen.
 8. Eine produktionsbedingte Ausschuss- oder Ersatzteilquote gilt nur, wenn sie im jeweiligen Angebot oder Auftrag ausdrücklich vereinbart wurde. Ohne eine solche Vereinbarung gelten die gesetzlichen Regelungen.
 9. Werden vom Kunden bereitgestellte Textilien aufgrund eines von uns zu vertretenden Fehlers beschädigt, richten sich die Ansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Haftungsregelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 10. Der Kunde trägt das Risiko normaler Abnutzung oder Veränderung, die bei einer ausdrücklich vereinbarten Probeveredelung unvermeidbar ist.
-

§ 9 Technisch bedingte Abweichungen

1. Textildruck und Textilveredelung sind industrielle beziehungsweise handwerkliche Produktionsverfahren. Geringfügige Abweichungen zwischen einzelnen Artikeln können technisch oder materialbedingt nicht vollständig ausgeschlossen werden.
2. Keine mangelhafte Leistung liegt vor, wenn eine Abweichung:
 - a) technisch unvermeidbar,
 - b) für das gewählte Verfahren branchenüblich,
 - c) für den Kunden zumutbar und
 - d) ohne wesentliche Auswirkung auf die vereinbarte Verwendung ist.
3. Mögliche technisch bedingte Abweichungen betreffen insbesondere:
 - a) Farbwirkung und Farbsättigung,
 - b) Druckposition und Ausrichtung,
 - c) Motivgröße und Proportionen,
 - d) Oberflächenstruktur und Griff,
 - e) Farbdeckung auf unterschiedlichen Textilfarben,
 - f) das Verhalten auf Nähten, Taschen, Reißverschlüssen und unebenen Flächen,
 - g) Unterschiede zwischen Textilgrößen,
 - h) Unterschiede zwischen einzelnen Textil- oder Farbchargen und
 - i) geringfügige produktionsbedingte Spuren.
4. Die gesetzlichen Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit von Waren gegenüber Verbrauchern bleiben unberührt.
5. Eine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit, ein freigegebenes Produktionsmuster oder eine ausdrücklich zugesagte Eigenschaft hat Vorrang.

§ 10 Preise und Zusatzkosten

1. Maßgeblich sind die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vereinbarung genannten Preise.
2. Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.
3. Gegenüber Unternehmen verstehen sich Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise bezeichnet wurden.
4. Versand-, Verpackungs-, Express-, Nachnahme-, Zoll-, Einfuhr- und sonstige Nebenkosten werden zusätzlich berechnet, wenn dies im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder vor Vertragsschluss vereinbart wurde.
5. Gesondert berechnet werden können insbesondere:
 - a) Datenaufbereitung und Grafikerstellung,
 - b) Vektorisierung und Freistellung,
 - c) Satz- und Gestaltungstätigkeiten,
 - d) Sieb-, Film-, Transfer- und Einrichtungskosten,
 - e) Muster- und Probeproduktionen,
 - f) Eil- und Expressleistungen,
 - g) nachträgliche Änderungen und
 - h) zusätzliche Verpackungs-, Sortier- oder Kennzeichnungsarbeiten.
6. Entstehen aufgrund nachträglicher Kundenwünsche zusätzliche Kosten, werden wir den Kunden hierüber grundsätzlich vor Ausführung der Mehrleistung informieren.
7. Bei langfristigen Rahmenaufträgen, Abrufaufträgen oder wiederkehrenden Produktionen können Preisänderungen für zukünftige, noch nicht verbindlich beauftragte Leistungen vereinbart werden.

§ 11 Zahlungsbedingungen

1. Die verfügbaren Zahlungsarten und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
3. Wir können insbesondere bei:

- a) Neukunden,
- b) größeren Aufträgen,
- c) individuell beschafften Materialien,
- d) Sonderanfertigungen,
- e) Verbraucherkunden oder
- f) begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit

eine angemessene Vorauszahlung oder vollständige Vorkasse verlangen, sofern dies vor Vertragsschluss vereinbart wird.

- 4. Skonto darf nur abgezogen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart und die dafür festgelegte Zahlungsfrist eingehalten wurde.
- 5. Zahlungen gelten erst als erfolgt, sobald der Betrag endgültig auf dem angegebenen Konto gutgeschrieben wurde.
- 6. Der Kunde kommt nach den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug.
- 7. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugs Schadens bleibt zulässig.
- 8. Bei Unternehmen kann im Verzugsfall zusätzlich die gesetzliche Verzugs pauschale verlangt werden, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.
- 9. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden rechtfertigen, können wir noch nicht erbrachte Leistungen von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 1. Verbraucher dürfen nach den gesetzlichen Vorschriften aufrechnen und Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- 2. Unternehmer dürfen nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 3. Ein Zurückbehaltungsrecht eines Unternehmers besteht nur aufgrund von Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.
- 4. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 13 Auftragsänderung und Stornierung

1. Nach Vertragsschluss besteht kein allgemeines vertragliches Recht des Kunden, einen Auftrag kostenfrei zu stornieren oder zu verändern. Gesetzliche Widerrufs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

2. Auf Wunsch des Kunden können wir einer Änderung oder Aufhebung des Vertrags zustimmen.

3. Stimmen wir einer Stornierung zu, kann der Kunde verpflichtet sein, die bis dahin:

- a) erbrachten Arbeitsleistungen,
- b) angefertigten Entwürfe und Produktionsdaten,
- c) beschafften oder bereits bearbeiteten Materialien,
- d) eingerichteten Maschinen und Produktionsmittel,
- e) in Auftrag gegebenen Fremdleistungen und
- f) sonstigen nicht mehr vermeidbaren Kosten

zu bezahlen.

4. Eine pauschale Stornogebühr wird nur geschuldet, wenn sie im Einzelfall wirksam vereinbart wurde. Dem Kunden bleibt in diesem Fall der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Bei individuell hergestellten oder bereits bedruckten Waren ist eine anderweitige Verwendung regelmäßig nicht oder nur eingeschränkt möglich.

§ 14 Liefer- und Leistungszeiten

1. Angegebene Liefer- und Produktionszeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlicher Termin oder verbindliche Frist bestätigt wurden.

2. Unverbindliche Zeitangaben sind voraussichtliche Planungswerte.

3. Produktions- und Lieferfristen beginnen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 4 erfüllt sind.

4. Ändert der Kunde nach der Freigabe den Auftrag, beginnt die Lieferfrist im erforderlichen Umfang neu beziehungsweise verlängert sich angemessen.

5. Bei Lieferverzögerungen gelten die gesetzlichen Rechte.

6. Ereignisse, die außerhalb unseres zumutbaren Einflussbereichs liegen und die Leistungserbringung vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängern die Leistungsfrist angemessen.

7. Hierzu können insbesondere gehören:

- a) Naturereignisse,
- b) Feuer, Überschwemmung oder erhebliche Unwetterschäden,

- c) rechtmäßige Arbeitskämpfe,
 - d) behördliche Maßnahmen,
 - e) Energie- oder Rohstoffausfälle,
 - f) erhebliche Betriebs- oder Maschinenausfälle trotz ordnungsgemäßer Wartung,
 - g) Epidemien oder Pandemien sowie
 - h) erhebliche, nicht vorhersehbare Störungen der Liefer- oder Transportwege.
8. Wir informieren den Kunden über eine erkennbare erhebliche Verzögerung.
 9. Dauert das Hindernis so lange an, dass einer Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, können beide Vertragsparteien hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.
 10. Gegenüber Unternehmern sind angemessene Teillieferungen zulässig, wenn sie für den Kunden nutzbar sind und ihm hierdurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
-

§ 15 Versand, Abholung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Lieferanschrift oder wird zur Abholung bereitgestellt.
2. Versandart und Versanddienstleister werden entsprechend der Vereinbarung ausgewählt. Fehlt eine Vereinbarung, wählen wir eine geeignete Versandart.
3. Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung grundsätzlich erst mit der Übergabe der Ware an den Verbraucher oder einen von ihm bestimmten Empfänger über.
4. Beauftragt ein Verbraucher selbständig einen Beförderer, den wir ihm zuvor nicht als Versandmöglichkeit angeboten haben, gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang.
5. Gegenüber Unternehmern geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer, Paketdienst oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.
6. Der Kunde soll äußerlich erkennbare Transportschäden möglichst unmittelbar beim Beförderer dokumentieren und uns zeitnah mitteilen. Die gesetzlichen Ansprüche eines Verbrauchers werden durch eine unterlassene Meldung nicht eingeschränkt.
7. Wird eine vereinbarte Abholung durch den Kunden verzögert, können wir nach einer angemessenen Fristsetzung erforderliche Lagerkosten verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 16 Abnahme bei Werkleistungen

1. Soweit unsere Leistung rechtlich als Werkleistung einzuordnen ist und eine Abnahme erforderlich ist, gelten die gesetzlichen Abnahmeregelungen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Leistung abzunehmen, sofern kein wesentlicher Mangel vorliegt.
3. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
4. Eine gesetzlich vorgesehene Abnahmefiktion tritt nur unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen ein.
5. Gegenüber Verbrauchern werden erforderliche Hinweise auf die Folgen einer nicht erklärten Abnahme gesondert in Textform erteilt.

§ 17 Mängelrechte und Beanstandungen

1. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Mängelrechte.
2. Der Kunde soll eine Beanstandung möglichst genau beschreiben und nach Möglichkeit folgende Angaben beifügen:
 - a) Auftrags- oder Rechnungsnummer,
 - b) betroffene Artikel und Stückzahlen,
 - c) Beschreibung der Abweichung,
 - d) aussagekräftige Fotos und
 - e) Angaben zur bisherigen Behandlung oder Wäsche.
3. Verbraucher sind nicht verpflichtet, eine bestimmte Rügefrist einzuhalten, soweit das Gesetz keine solche Pflicht vorsieht.
4. Ist der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gilt für Unternehmer die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.
5. Bei einem berechtigten Mangel stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Wir können zunächst nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfreien Ersatz leisten, soweit das Gesetz kein anderes Wahlrecht vorsieht.
6. Eine Nacherfüllung kann insbesondere erfolgen durch:
 - a) Nachbearbeitung,
 - b) erneute Bedruckung,
 - c) Ersatzlieferung oder
 - d) eine andere geeignete und zumutbare Mangelbeseitigung.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich, wird sie verweigert oder ist eine weitere Nacherfüllung unzumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Voraussetzungen mindern, zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
 8. Kein Mangel liegt insbesondere vor, soweit die Beanstandung verursacht wurde durch:
 - a) vom Kunden freigegebene, erkennbare Fehler,
 - b) ungeeignete oder fehlerhafte Kundendaten,
 - c) ungeeignete, vorgeschädigte oder falsch gekennzeichnete Kundenware,
 - d) Nichtbeachtung von Pflege-, Wasch- oder Behandlungshinweisen,
 - e) normalen Verschleiß,
 - f) unsachgemäße Lagerung oder Verwendung,
 - g) nachträgliche Veränderungen durch den Kunden oder Dritte oder
 - h) zumutbare technisch unvermeidbare Abweichungen gemäß § 9.
 9. Eine Prüfung der beanstandeten Ware muss uns ermöglicht werden. Eine Rücksendung soll zur Vermeidung unnötiger Kosten zuvor mit uns abgestimmt werden. Gesetzliche Rechte werden durch eine fehlende vorherige Abstimmung nicht ausgeschlossen.
 10. Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche grundsätzlich ein Jahr ab Ablieferung beziehungsweise, soweit erforderlich, ab Abnahme.
 11. Die Verkürzung gemäß Absatz 10 gilt nicht:
 - a) bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten,
 - b) bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - c) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - d) bei einer übernommenen Garantie,
 - e) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - f) bei gesetzlich zwingenden Rückgriffsansprüchen oder
 - g) soweit eine längere gesetzliche Verjährungsfrist zwingend vorgeschrieben ist.
 12. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
 13. Eine selbständige Garantie besteht nur, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet und ihr Inhalt schriftlich oder in Textform festgelegt wurde.
-

§ 18 Pflege und Haltbarkeit

1. Der Kunde muss die für das jeweilige Textil und Druckverfahren geltenden Pflegehinweise beachten.

2. Bedruckte und veredelte Textilien sollen, soweit keine abweichenden Hinweise erteilt wurden:

- a) vor dem Waschen auf links gedreht werden,
- b) nicht heißer als nach Kennzeichnung zulässig gewaschen werden,
- c) nicht unmittelbar auf der bedruckten Fläche gebügelt werden,
- d) nicht mit ungeeigneten Bleich- oder aggressiven Reinigungsmitteln behandelt werden und
- e) nur entsprechend der angegebenen Trocknereignung getrocknet werden.

3. Material- oder druckverfahrensspezifische Pflegehinweise haben Vorrang.

4. Schäden infolge einer nachweislich unsachgemäßen Pflege stellen keinen Mangel dar.

§ 19 Haftung

1. Wir haften unbeschränkt:

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- c) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- d) im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie,
- e) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und
- f) in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

3. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer.

6. Die gesetzlichen Beweislastregeln werden durch diese Bestimmungen nicht verändert.

7. Die Haftung für Schäden an vom Kunden bereitgestellten Textilien richtet sich ebenfalls nach diesen Regelungen. Ein vollständiger Haftungsausschluss für Lohnaufträge besteht nicht.
-

§ 20 Eigentumsvorbehalt

1. Gegenüber Verbrauchern bleibt von uns gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Rechnungsbetrags unser Eigentum.
2. Gegenüber Unternehmern bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum.
3. Unternehmer dürfen Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Der Unternehmer tritt uns bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung bis zur Höhe der offenen Forderung einschließlich Umsatzsteuer ab. Wir nehmen die Abtretung an.
4. Der Unternehmer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
5. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit wir das Eigentum verlieren, überträgt der Unternehmer uns anteilig Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere offenen Forderungen um mehr als 10 Prozent, geben wir auf Verlangen des Unternehmers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
7. Der Kunde muss uns unverzüglich informieren, wenn Dritte auf Vorbehaltsware zugreifen oder diese pfänden.
8. Vom Kunden bereitgestellte und in dessen Eigentum stehende Textilien werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht zu unserem Eigentum. Gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Produktionsmittel und Dateien

1. Von uns hergestellte oder beschaffte Produktionsmittel, insbesondere:
 - a) Drucksiebe,
 - b) Filme,
 - c) Schablonen,
 - d) Transfer- und Produktionsdateien,
 - e) Farbseparationen,
 - f) Druckprogramme,

- g) Einrichtungsdaten und
- h) sonstige Hilfsmittel

bleiben unser Eigentum, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde anteilige Einrichtungs-, Sieb-, Film- oder Datenkosten bezahlt. Diese Kosten vergüten grundsätzlich die Herstellung und Nutzung für den jeweiligen Auftrag, nicht automatisch die Übertragung des Eigentums.
3. Die Rechte des Kunden an seinen ursprünglichen Motiven und Dateien bleiben unberührt.
4. Wir sind nicht verpflichtet, Produktionsmittel oder Dateien dauerhaft aufzubewahren, sofern keine Aufbewahrungsvereinbarung getroffen wurde.
5. Der Kunde ist selbst für die dauerhafte Sicherung seiner Originaldaten verantwortlich.
6. Bei Nachbestellungen kann nicht garantiert werden, dass frühere Produktionsdateien oder Produktionsmittel noch vorhanden oder unverändert nutzbar sind.

§ 22 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen grundsätzlich das gesetzliche Widerrufsrecht zu, sofern kein gesetzlicher Ausschluss greift.
2. Das Widerrufsrecht besteht insbesondere nicht bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die:
 - a) nicht vorgefertigt sind,
 - b) nach einer individuellen Auswahl oder Bestimmung des Verbrauchers hergestellt werden oder
 - c) eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.
3. Hierunter fallen regelmäßig individuell bedruckte oder veredelte Textilien, insbesondere Waren mit:
 - a) persönlichen Namen,
 - b) individuellen Nummern,
 - c) kundeneigenen Logos oder Motiven,
 - d) individuell bestimmten Druckpositionen,
 - e) kundenspezifischen Farbkombinationen oder
 - f) sonstigen ausschließlich für den Kunden vorgenommenen Gestaltungen.

4. Der Ausschluss gilt nicht allein deshalb, weil eine Ware erst nach Bestellung produziert wird. Entscheidend ist, ob sie nach Kundenvorgaben individualisiert oder eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten wird.
 5. Bei Dienstleistungsverträgen kann ein bestehendes Widerrufsrecht unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorzeitig erlöschen, wenn:
 - a) der Verbraucher ausdrücklich verlangt, dass wir vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnen,
 - b) der Verbraucher ordnungsgemäß über die Folgen informiert wurde und
 - c) wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben.
 6. Widerruft ein Verbraucher einen Dienstleistungsvertrag nach einem wirksam verlangten vorzeitigen Leistungsbeginn, bevor die Leistung vollständig erbracht wurde, kann ein gesetzlicher Anspruch auf Wertersatz für den bis zum Widerruf erbrachten Anteil bestehen.
 7. Eine erforderliche Widerrufsbelehrung und ein Muster-Widerrufsformular werden dem Verbraucher, soweit erforderlich, gesondert zur Verfügung gestellt.
 8. Gesetzliche Widerrufsrechte werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingeschränkt.
-

§ 23 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden entsprechend den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet.
 2. Einzelheiten zur Datenverarbeitung, zu Empfängern, Speicherdauern und Betroffenenrechten ergeben sich aus unserer gesonderten Datenschutzerklärung.
 3. Kundendaten, Motive und Auftragsunterlagen werden nur im erforderlichen Umfang an eingesetzte Dienstleister, Nachunternehmer, Lieferanten oder Transportunternehmen weitergegeben.
-

§ 24 Verbraucherstreitbeilegung

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung im konkreten Einzelfall besteht.

§ 25 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates entzogen wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Erfüllungsort für Leistungen gegenüber Unternehmern ist, soweit zulässig und nichts anderes vereinbart wurde, unser Geschäftssitz in Wietmarschen.
4. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung unser Geschäftssitz.
5. Dasselbe gilt, wenn ein Unternehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz beziehungsweise gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
6. Wir bleiben berechtigt, den Unternehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
7. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
4. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem oben angegebenen Stand in Kraft.